GEMEINDE ENSE

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 123 "Windenergie Höingen" Ortschaft Niederense

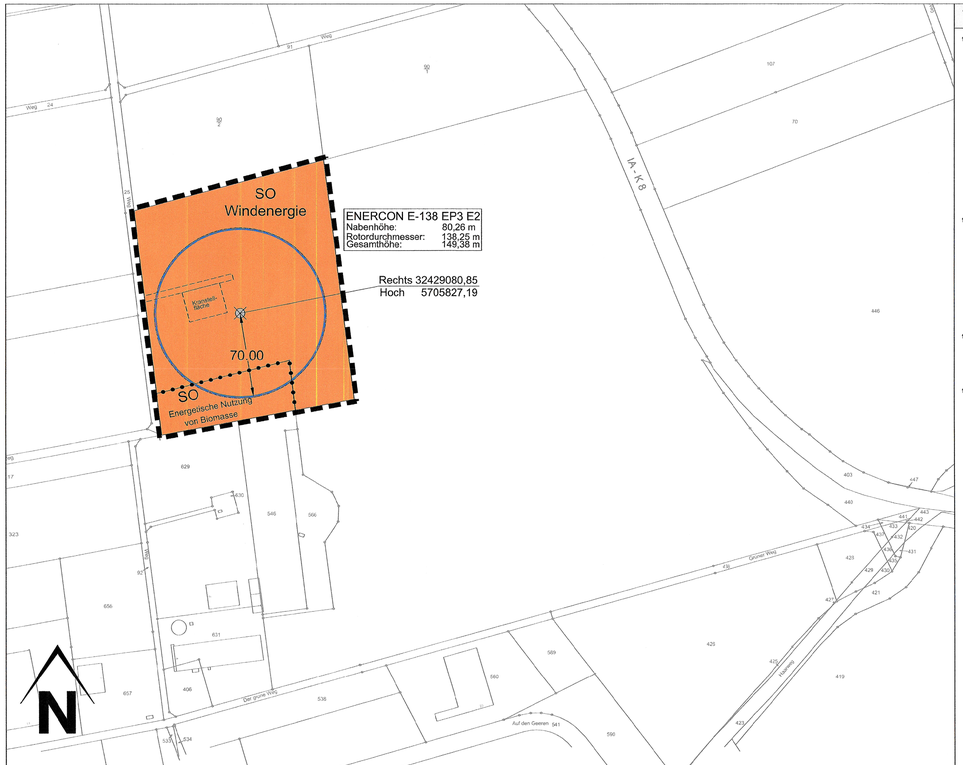

Textliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1BauGB); hier: Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

SO Windenergie (§ 249 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Das Sondergebiet dient der Errichtung einer Windenergieanlage.

Innerhalb des Sondergebietes sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung ausschließlich die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage mit ihren Nebenanlagen zulässig.

Andere Nutzungen nach § 35 BauGB sind ausnahmsweise zulässig, sofern der Bau und der Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.

SO Energetische Nutzung von Biomasse (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse. Zulässig sind im Einzelnen:

- Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse sowie zugehörige Nebenanlagen
- Eine Windenergieanlage.
- Landschaftspflegerische Maßnahmen, ggf. mit Einschränkungen, sofern betriebstechnische Gründe dies erfordern (z.B. Begrenzung der Wuchshöhe von Gehölzen).
- Fahrzeugverkehr ist in der Nachtzeit (22:00 - 6:00 Uhr) unzulässig. Ausgenommen von dieser Beschränkung bleibt nächtlicher Fahrzeugverkehr im maximal 10 Tagen des Kalenderjahres während der Maisernte.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

Die maximale Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird auf 150 m beschränkt. Als Bezugspunkt wird gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO die in Mittelpunkt der Anlage gelegene natürliche Geländeoberkante festgelegt. Die natürliche Geländeoberkante wird auf 211,8 m (NHN festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche der Windenergieanlage beträgt maximal 300 m² pro Windenergieanlage. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von

- Aufstellflächen mit ihren Zufahrten, die zur Errichtung der WEA erforderlich sind,
- sonstige Nebenanlagen, die zum Bau oder zur Nutzung der WEA erforderlich sind, sowie
- sonstige Erschließungsanlagen

überschritten werden.

1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen. Die der Versorgung der Windkraftanlagen dienenden Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

1.4 Bedingte Festsetzung zum Repowering (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 I.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB)

Die in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässige Windenergieanlage WEA 1 darf erst errichtet und in Betrieb genommen werden, wenn die bestehenden Windenergieanlagen Enr023 (Rechtswert: 32429068,4; Hochwert: 5705664,4) und Enr024 (Rechtswert: 32429287,0; Hochwert: 5705632,0) abgebaut wurden. Spätestens ein Jahr nach dem Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen sind die neuen Windenergieanlagen in Betrieb zu nehmen.

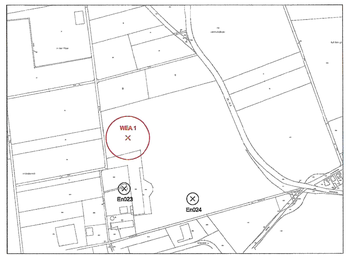

Übersicht der bestehenden WEA (Enr023 und Enr024) sowie der geplanten WEA 1

Hinweise

2.1 Immissionsschutz

2.1.1 Lärmschutz / Schallschutz

Für die schalltechnische Beurteilung gelten die von der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 05./06.09.2017 empfohlenen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016). Diese wurden gemäß Erlass von 29.11.2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die ergänzenden Hinweise in diesem Erlass sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % die maßgeblichen Schallleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten.

Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG wird der gutachterliche Nachweis erbracht, bei welchen Schallpegeln die Immissionswerte der TA-Lärm eingehalten werden können.

2.1.2 Schatten / Schattenschlag

Für die Beurteilung von Rotorschattenwurf gelten die vom Länderausschuss für Immissionsschutz LAI) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (03/2020).

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, können diese Vorgaben erreicht werden.

2.1.3 Lichtemissionen

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.

Die Windenergieanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Befeuerungsanlage mit Sichtweitenmesser zu versehen. Aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Befeuerung der Windenergieanlagen abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Immissionsschutzbehörde.

2.2 Artenschutz

Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Vögel:

Vermeidungsmaßnahmen für bodenbrütende Arten der Feldflur (Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche)

Errichtung der WEA in einem Baueinterfenster (01.09. bis 31.03.) außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten.

Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Arten nicht mehr auf den Flächen brüten können. Durch das engmaschige Aufstellen von Hochflächen mit denen anghängtem Flatterband erfolgt eine Vergrämung von Bodenbrütern im Bereich der Bauflächen. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überprüfen.

Es ist vor Baubeginn zu überprüfen, ob auf den Bauflächen der geplanten WEA ein Brutvorkommen der betroffenen Arten ermittelt werden kann. Werden keine Brutvorkommen der Arten ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Individuen der Arten auf den betroffenen Flächen brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Arten verschoben werden.

Vermeidungsmaßnahmen für an Gehölzbestände gebundene Arten

Baufeldfreimachungen sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02., durchzuführen.

Baumfällungen, Rodung oder Rückschnitte zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung mit der UNB (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). In diesem Fall sind vor Aufnahme der Arbeiten potenzielle zur Nistanlage der Arten geeignete Strukturen auf das Vorhandensein von Nestern zu untersuchen, damit eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen aufgrund der Untersuchungsergebnisse weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Diese Kontrolle muss durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung unmittelbar vor dem geplanten Rodungsbeginn erfolgen. Falls besetzte Nester in den betroffen Gehölzbestanden gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Fledermäuse:

Baubedingte Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse

Kontrolle auf potenzielle Quartiere in Bäumen vor Beginn der Rodungsarbeiten; falls Quartiere festgestellt werden, sollen die Tiere sach- und fachgerecht umgesiedelt werden (u.U. durch selbstständigen Quartierwechsel der Tiere). Dafür sind ggf. Quartierstrukturen im räumlichen Zusammenhang zu schaffen (z.B. durch das Ausbringen von Fledermauskästen).

Sollte ein Höhlenbaum ohne Quartiere gefunden werden, muss dieser unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Wenn ein Höhlenbaum mit einem Quartier festgestellt wird, muss mit der Rodung gewartet werden bis Fledermäuse den Höhlenbaum verlassen haben. Alternativ kann eine Baumhöhle unmittelbar nach der Kontrolle bzw. nachdem Fledermäuse die Höhle verlassen haben verschlossen werden, damit bei zum Rodungsbeginn keine Fledermäuse Quartiere beziehen können.

Betriebsbedingte Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse

Es erfolgt eine Betriebszeitenbeschränkung (Abschaltalgorithmus). Die Anlage muss zwischen dem 01. April und dem 31. Oktober in Nächten mit Temperaturen über 10 °C, Windgeschwindigkeiten unter 6 m/sec und bei fehlendem Niederschlag (< 0,2 mm/h) in Gondelhöhe abgeschaltet werden. Mittels Batcorder zur Höhenerfassung erfolgt ein 2-jähriges Monitoring

Abschaltung der Anlagen zwischen dem 01.04. und dem 31.10. nachts, wenn Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s, Temperaturen über 10°C und kein Niederschlag (< 0,2 mm/h) im ersten Betriebsjahr sind.

2.3 Bodeneingriffe

Bei Bodeneingriffe können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und /oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/93752) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen. (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Sollten bei Erdarbeiten Altablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gesichert zu lagern.

Die Altlastlt der Baumaßnahmen (Bauteilleninstrichtung, Erdarbeiten, Materialgerung etc.) sollen auf vorhandene belastige Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltenden Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

2.4 Bodendenkmale

Die Planung betrifft mit Ense einen während der gesamten Ur- und Frühgeschichte intensiv besiedelten Raum. In der Umgebung des Plangebietes sind bereits archäologische Fundstellen/Bodendenkmäler bekannt. Dabei handelt es sich um einen frühgeschichtlichen Friedhof, eine neolithische Siedlung, steinzeitliche und neolithische Lesefundstellen sowie ein Luftbildbefund. Die steinzeitlichen/neolithischen Lesefunde sowie der Luftbildbefund ceuten auf das Vorhandensein weiterer Siedlungsreste bzw. Reste von Bestattungen.

Frühgeschichtliche Bestattungsplätze und neolithische Siedlungen haben meist Ausdehnungen von mehreren Hektar. Aufgrund der Nähe zu den bereits bekannten Fundstellen/Bodendenkmälier ist auch ein Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz innerhalb des Planbereiches zu vermuten.

Somit liegen im Plangebiet nach den DSchG-NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler.

Um dem nachzukommen, ist die Durchführung einer vollständigen archäologischen Begleitung aller geplanten Bodeneingriffe notwendig, damit die auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und gegebenenfalls geborgen werden kann. Diese Begleitung ist von Personal einer archäologischen Fachfirma durchzuführen.

2.5 Baugrund

Aufgrund der vorliegenden Information steht im Untergrund kreidezeitliche Mergelkalk- und Kalkmergelsteine an. Dabei handelt es sich um verkarstungsfähiges Gestein.

Bei einer Windenergieanlage handelt es sich nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 um ein Bauwerk der Geologischen Kategorie 3 (GK 3).

Es wird empfohlen, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

2.6 Ausgleich

Der erforderliche Ausgleich für die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Fläche und Boden (naturschutzfachlicher Eingriff) erfolgt auf einem 1.600 m² großen Teilstück des Flurstücks „Gemeinde Ense, Gemarkung Oberense, Flur 5, Flurstück 21".

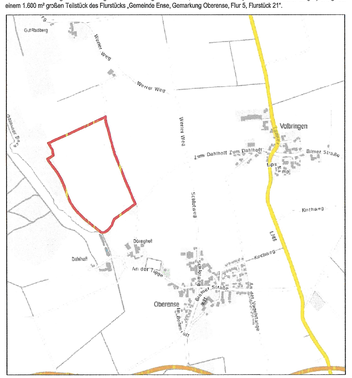

Ausgleichsfläche mit umrandet (Gemarkung Oberense, Flur 5, Flurstück 21)

Es werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

Maßnahmenpaket A: Ackerbrache (Pflegebrache) mit Selbstbegrünung

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Bodenbearbeitung nur zum Start der Maßnahme zwischen 20.09. und 10.03.
- Ab 3. Wirtschaftsjahr (bei Ausbreitung von Problempflanzen auch früher) Mahd oder Mulchmahd; folgend im dreijährigen Abstand; bzw. nach Absprache auch in kürzeren Abständen; keine Regelung der Schnitthöhe
- Bei Ausbreiten von Problemunkräutern früheres Mulchen (40 cm Höhe) mit anschließendem Pflügen vom 20.09. bis 10.03.

Maßnahmenpaket B: Verzicht auf Insektizide einschließlich Rodentizide

2.7 Einsichtnahme von Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Gemeinde Ense zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffungszeiten bereitgehalten.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zurzeit gültigen Fassung,

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der zurzeit gültigen Fassung,

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung,

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der zurzeit gültigen Fassung.

Zeichnerische Festsetzungen

Legende BP

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

- SO Energetische Nutzung von Biomasse — Sondergebiet Energetische Nutzung von Biomasse
- SO Windenergie — Sondergebiet Windenergie

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

- Baugrenze

3. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — § 9 (1) Nr. 31 BauGB

Legende VEP

- Der Anlagenstandort darf innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze verschoben werden.
- Rotordurchmesser 138,25 m
- Kranstellfläche — Stellfläche und Weg
- ANLAGENART / NR. — Anlagenbezeichnung

unverbindliche Legende Vermesserangaben/ Bemaßung

- Gebäude
- Durchfahrt, Arkade
- FD Flachdach
- II Anzahl der Vollgeschosse
- Flurkarte
- Flurstücksgrenze
- 1625 Flurstücksnummer
- 65,38 vorh. Höhen
- 5,00 Längenmaß
- 85,00 Parallelmaß
- 90° Winkelmaß

Übersicht (ohne Maßstab)

Quelle: eigene Darstellung ohne Maßstab nach Deutsche Grundkarte (1: 5000). Kachelname: 32426_5706, 32426_5704, 32428_5706, 32428_5704, 32430_5706, 32430_5704, Katasterbehörde: Kreis Düren, Fortführungsstand der Rasterbasis: 2011-06-16, 2014-06-26, 2014-09-04, 2014-09-31, 2014-09-04, 2015-03-18; Bereitgestellt von Land NRW (2019): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), zugegriffen am 20.03.2019 Über https://www.tim-online.nrw.de

GEMEINDE ENSE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 123 "Windenergie Höingen" Ortschaft Niederense

Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/97318 0

Z-Nr.: PM-B-18-115-BP-01-09	Maßstab: 1 : 2.000		Stand: 01.02.2021
bearbeitet: Mahmout	gezeichnet: Nowak		

Entwurf

VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 97318 0, eMail: info@vdhgmbh.de

PLANGRUNDLAGE

Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters des Kreises Soest/ des Vermessers ..... mit Stand vom ..... erstellt.

Die Planunterlage entspricht Hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand .....) den Anforderungen der Planzeichenverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Im Auftrag

.....
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 23.06.20 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.06.20 ortsüblich bekannt gemacht.

Ense, den 01.03.2021
Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

Die Öffentlichkeit wurde über die Ziele und Zwecke dieser vorliegenden Planung unterrichtet. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes hat gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 22.01.-23.02.21 bis 22.02.-15.03.21 öffentlich ausgelegen.
Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung wurde am 22.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Ense, den 01.03.2021
Bürgermeister

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 06.08.20 bis 06.09.20 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 23.06.20 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes wurde mit Begründung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB von Rat der Gemeinde Ense am 23.06.20 beschlossen.

Ense, den 01.03.2021
Bürgermeister

ÖFFENTLICHKEITS-/ BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 (2) BauGB hat in der Zeit vom 06.07.20 bis 06.08.20 stattgefunden. Den betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in der Zeit vom 06.07.20 bis 06.08.20 Gelegenheit zur Stellungnahme gem. §4 (2) BauGB gegeben worden. Der Beschluss zur Offenlegung wurde am 23.06.20 ortsüblich bekannt gemacht.

Ense, den 01.03.2021
Bürgermeister

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung gem. § 4a Abs. 3 in der Zeit vom 21.12.20 bis 22.01.21 erneut öffentlich ausgelegen.

Ense, den 01.03.2021
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 03.02.21 die Aufstellung dieses Bebauungsplans gem. § 10 (1) BauGb mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Ense, den 01.03.2021
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG / INKRAFTTRETEN

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 (1) BauGB ist am 03.03.2021 ortsüblich gem. § 10 (3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 (4) BauGB mit einer zusammenfassenden Erklärung während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Ense ist für die öffentliche Bekanntmachung ein Aushang von mindestens einer Woche vorgeschrieben. Mit dem Ablauf dieser Frist ist die öffentliche Bekanntmachung vollzogen. Die Satzung tritt somit am 19.03.2021 in Kraft.

Ense, den 03.03.2021
Bürgermeister